

Eritrea: Umsetzung der Praxisänderung trotz limitierter Informationsgrundlage

Trotz ungenügender Informationsgrundlage setzt das Staatssekretariat für Migration SEM die am 23. Juni 2016 [angekündigte Praxisverschärfung](#) um. Personen, die illegal aus Eritrea ausgereist sind, werden nun nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie vorher noch nie für den Nationaldienst aufgeboten worden sind, wenn sie vom Nationaldienst befreit oder bereits aus dem Nationaldienst entlassen wurden. Das heisst, das SEM geht davon aus, dass Personen aufgrund einer illegalen Ausreise in diesen Fällen keine Bestrafung mehr droht, welche flüchtlingsrechtlich relevant wäre. Diese Praxisänderung wurde bisher insbesondere in Fällen von minderjährigen eritreische Asylsuchende angewandt, die nun nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden. Einhergehend mit dieser Praxisverschärfung sollen nun immer mehr eritreische Asylsuchende, darunter auch unbegleitete Kinder, sogar zurück nach Eritrea geschickt werden.

Doch es gibt keine zuverlässigen Informationen, dass Minderjährige, welche Eritrea illegal verlassen haben, nicht mehr bestraft werden. Auch im neuen Bericht des SEM [«Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise»](#) vom 22. Juni 2016 der nach einer Fact-Finding Mission in Eritrea von der SEM Länderanalyse verfasst wurde, finden sich keine zuverlässigen Informationen, dass Minderjährige wegen illegaler Ausreise nicht mehr bestraft werden. Einzig eritreische Regierungsvertreter und eine nicht näher beschriebene diplomatische Quelle erklären gegenüber der SEM Fact-Finding Delegation, dass Minderjährige in *«der Regel»* nicht mehr bestraft werden. Dem gegenüber stehen die Aussagen von Amnesty International und der UN-Untersuchungskommission. Beide gehen in ihren Berichten davon aus, dass Minderjährige wegen illegaler Ausreise inhaftiert worden sind.

Im Fazit zur Bestrafung illegaler Ausreise schreibt auch das SEM, dass praktisch alle konsultierten Quellen in Eritrea und anderen Ländern darin übereinstimmen, dass *«die Strafen für die illegale Ausreise **aussergerichtlich** verhängt werden»* und die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen nicht relevant sind. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses sei **unklar**. Es sei **wahrscheinlich**, dass zumindest bei einem Teil der Bestrafungen interne Richtlinien zum Einsatz kommen. Da diese aber nicht zugänglich seien und die Behörden keine Urteile veröffentlichen, sei ihr Vorgehen **intransparent** und in einigen Fällen **wahrscheinlich** auch **willkürlich**.

Die limitierte Informationsgrundlage wird sogar einleitend im Bericht des SEM deutlich zum Ausdruck gebracht: *«Der Zugang zu Informationen über Eritrea, insbesondere bei menschenrechtlichen Themen, ist schwierig. Das eritreische Informationsministerium kontrolliert alle Medien in Eritrea. Forscher, Journalisten und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen können in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt vor Ort recherchieren. Die eritreischen Behörden selbst veröffentlichen kaum detaillierte Informationen zum Nationaldienst. Auch in der Umsetzung der Gesetzgebung zu Nationaldienst und illegaler Ausreise sind die Behörden nicht transparent und veröffentlichen keine Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen. Somit fallen bei Eritrea essentielle Informationsquellen zu jenen Themen, welche für die Asylpraxis relevant sind, weg.»* (SEM, Focus Eritrea, S.13.)

Wegen dieser unsicheren Informationsgrundlage hält die SFH weiterhin daran fest, dass die Praxisänderung zurückgenommen werden soll und dass solche Praxisänderungen, erst begründbar sind, wenn es essentielle Informationsquellen vorhanden sind.